Statuten des Elternvereines

der Volksschule Sacré Coeur

ZVR 028142317

§ 1 Name und Sitz des Elternvereines

Der Verein führt den Namen „Elternverein der Volksschule Sacré Coeur“ und hat seinen Sitz in 1030 Wien, Rennweg 31.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe

a) in steter Fühlung und gemeinsamer Arbeit mit dem Schulerhalter, der Direktion und dem Lehrkörper der genannten Schule die Erziehung und den Unterricht der diese Schule und Halbinternat besuchenden Kinder in jeder geeigneten Weise zu fördern,

b) das Verständnis der Eltern für die von der Schule durchgeführte und geleistete Erziehungs- und Unterrichtsarbeit zu vertiefen,

c) die erzieherischen Maßnahmen von Eltern oder Erziehungsberechtigten und mit denen der Schule und Halbinternat in Einklang zu bringen,

d) die notwendige Zusammenarbeit von Schulbehörden, Schule, Halbinternat und Eltern oder Erziehungsberechtigten mit den Einrichtungen der öffentlichen Berufsberatung zu fördern,

e) gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zu Gunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken,

f) Über den unmittelbaren Schulbesuch hinausgehende Interessen der Kinder zu unterstützen (insbesondere Sicherung des Schulweges, Umgebung, Umgang mit Internet, Freizeitmöglichkeiten).

g) Die im Rahmen des Schulunterrichtsgesetzes vorgesehenen Aufgaben und Rechte auszuüben, sowie Eltern oder Erziehungsberechtigte bei der Geltendmachung ihrer in diesem Rahmen zustehenden Rechte zu unterstützen.

2. Diese Aufgabe soll erreicht werden

a) durch Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern mit dem Lehrkörper zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Abs. 1 lit a) – g),

b) durch Abhalten von Veranstaltungen und Vorträgen bildender Art im Sinne des Abs. 1 lit a) - g),

c) durch Abhaltung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen,

d) durch Veranstaltungen von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen, durch Ausgestaltung der für Unterricht und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit dem Lehrkörper und den zuständigen Schulbehörden,

e) durch Mithilfe bei der Überwachung des Schulbesuches, insbesondere durch Aufklärung nachlässiger Eltern über die Folgen ungerechtfertigter Schulversäumnisse,

f) im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Von der Tätigkeit des Elternvereines ist ausgeschlossen:

a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (insbesondere Aufsichtsrecht über die Lehrpersonen, Einmengen in Amtshandlungen),

b) die Erörterung partei- und kulturpolitischer Angelegenheiten, sowie die Bezugnahme auf solche,

c) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

4. Die Tätigkeiten des Vereines sind nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Elternvereines können ausschließlich Erziehungsberechtigte von Schülern sein, welche die genannte Schule besuchen. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Kind aus der genannten Schule ausscheidet.

3. Das Ende der Mitgliedschaft ist gegeben,

a) durch Austrittserklärung eines Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres (§ 7) zulässig und ist spätestens drei Monate vor dem Ende desselben schriftlich gegenüber dem Vorstand des Elternvereins zu erklären,

b) durch deren Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Generalversammlung über begründeten Antrag eines ordentlichen Mitglieds. Ein Ausschlussgrund liegt vor, wenn ein Mitglied:

- sich eines gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßenden oder eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht,
- gegen die Interessen, Zielsetzungen und Intentionen des Elternvereines oder den Elternverein oder dessen Mitglieder schädigende Äußerungen abgibt, oder solche Äußerungen beinhaltende Schriften verfasst, verbreitet oder verteilt,
- seine Pflichten als Mitglied beharrlich vernachlässigt,
- mit seinen Mitgliedsbeiträgen durch mehr als 4 Monate trotz wiederholter Aufforderung im Rückstand ist,

c) wenn das Kind aus der Schule ausscheidet,

d) durch Auflösung des Elternvereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Hauptversammlungen des Vereines mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

3. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Vereinsorgane **,**

4. Lehrpersonen, deren Kinder die genannte Schule besuchen, haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

5. Die Vereinsmitglieder haben den Vereinszweck in jeder Weise zu fördern.

6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck nach § 2 in jeder Weise zu fördern.

§ 5 Aufbringung der Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträgnisse von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in der Hauptversammlung festgesetzt.

3. An ein und derselben Schule entrichten die Eltern ihren Mitgliedsbeitrag nur einmal, auch wenn mehrere Kinder die gleiche Schule besuchen.

4. Der Vorstand kann in berücksichtigenswerten Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise jeweils für ein Schuljahr befreien.

5. Eltern, deren Kinder auch andere öffentliche Schulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen) besuchen, sind auf Antrag von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dann befreit, wenn sie einen solchen Beitrag an jener Schule leisten, die ihr ältestes Kind besucht.

§ 6 Organe des Elternvereines

1. Die Hauptversammlung bestehend aus sämtlichen Mitgliedern des Elternvereines.

2. Der Vorstand bestehend aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/Schriftführerin und Kassier/Kassierin sowie deren Stellvertretern/Stellevertreterinnen.

3. Die beiden Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen.

4. Das Schiedsgericht.

§ 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der jährlichen ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung, jeweils mit deren Ende.

§ 8 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die alljährliche Hauptversammlung findet alljährlich im Oktober statt. Sie wird vom amtierenden Obmann/der amtierenden Obfrau einberufen und geleitet. Über Einladung des Obmanns/der Obfrau können auch andere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung abzusenden.

3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Alle Beschlüsse, ausgenommen über die Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

5. Über die Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Eine Niederschrift des Wahlergebnisses ist binnen 4 Wochen dem Stadtschulrat vorzulegen.

6. Der Hauptversammlung obliegt

a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr,

b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen über die Geldgebarung des vergangenen Vereinsjahres und Beschlussfassung über deren Anträge, insbesondere des Vorstandes für das abgelaufene Vereinsjahr,

c) Wahl des Vorstandes für ein Jahr,

d) Wahl zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für ein Jahr,

e) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das Vereinsjahr,

f) Beschlussfassung über Statutenänderungen,

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

7. Selbständige Anträge von Mitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind spätestens acht Tage vorher schriftlich beim Obmann/bei der Obfrau einzubringen. Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht beim Obmann/der Obfrau eingelangt sind, sind nicht zu behandeln.

§ 8 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung kann nur vom Obmann/von der Obfrau oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen werden.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Obmann/von der Obfrau einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt,

b) mindestens von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.

3. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat binnen 4 Wochen stattzufinden, soweit nichts anderes beschlossen wird. Der Zweck der außerordentlichen Hauptversammlung ist eindeutig zu bezeichnen.

*

4. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf die außerordentliche Hauptversammlung sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichen Falles auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 9 Vorstand

1. Die Geschäfte des Elternvereins werden, sofern sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand besorgt.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter jedenfalls der Obmann/die Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau (bei dessen Verhinderung die seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin).

4. Mitglieder des Vorstandes dürfen auch Klassenelternvertreter/ Klassenelternvertreterinnen oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sein. Die Ausübung des Stimmrechtes in der Hauptversammlung steht ihnen aber jeweils nur einmal zu.

5. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind zu den Sitzungen des Vorstandes immer einzuladen, sie haben beratende aber keine beschließende Stimme.

§ 10 Vertretung und Verwaltung des Vereines

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.

2. Bei Verhinderung wird ein Vorstandsmitglied durch seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten.

3. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes/der Obfrau und des Schriftführers/der

Schriftführerin, in Geldangelegenheiten der des Obmannes/der Obfrau und des Kassiers/der Kassierin.

4. Dem Schriftführer/der Schriftführerin obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins. Er ist für die Archivierung der Protokolle und geschäftsrelevanter Schriftstücke im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie deren Weitergabe an seinen Nachfolger/seine Nachfolgerin verantwortlich.

5. Dem Kassier/der Kassierin obliegt die Übernahme der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Organe des Elternvereins, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist. Er/sie ist für die Archivierung der Bücher, Belege und zugehörigen Aufzeichnungen im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten verantwortlich.

6. Die Rechnungsprüfer/die Rechnungsprüferin haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten.

§ 11 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

1. Zu Beginn des Schuljahres in dem die Wahl des Vorstandes ansteht, spätestens jedoch zugleich mit der Einladung zur Hauptversammlung, wird an der Pforte der unter § 1 genannten Schule die Wahlliste aufgelegt, in welcher sich die Kandidaten/Kandidatinnen für eine Funktion einzutragen haben.

2. Die Eintragungsfrist endet mit dem dritten Arbeitstag vor der Hauptversammlung. Sollte sich bis dahin für eine oder mehrere Funktion keine Kandidaten/Kandidatinnen eingetragen haben, ist noch eine ad hoc Bewerbung und Wahl in der Hauptversammlung möglich.

3. Die Durchführung der Wahl im Rahmen der Hauptversammlung obliegt dem Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferin.

4. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in öffentlicher Wahl durch Handheben.

5. Wiederwahl ist möglich.

6. Die Wahl des gesamten Vorstandes en bloc ist möglich.

7. Die Reihenfolge der Abstimmung ist wie folgt vorgesehen: Zunächst über Wahlvorschläge für ein ganzes Vorstandsteam in alphabetischer Reihenfolge (Familienname des Obmann Kandidaten/der Obfrau Kandidatin). Kommt es zu keiner absoluten Mehrheit für ein Vorstandsteam (Liste), dann wird innerhalb jeder Funktion in alphabetischer Reihenfolge über die Kandidaten/Kandidatinnen in Personenwahl abgestimmt.

8. Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden durch Personenwahl bestimmt. Sie sind nicht Mitglied des Vorstandes.

§ 12 Schiedsgericht

1. Soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist, entscheidet in allen Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Dazu hat jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen, die sonst keinem Organ des Vereins angehören. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied, das ebenfalls sonst keinem Organ des Elternvereins angehören darf, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist Zweidrittelmehrheit notwendig.

3. Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat auch festzusetzen, welchen Schul- und Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

4. Im Falle einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.